

VII PATIENTENVERFÜGUNG

1. Allgemeines

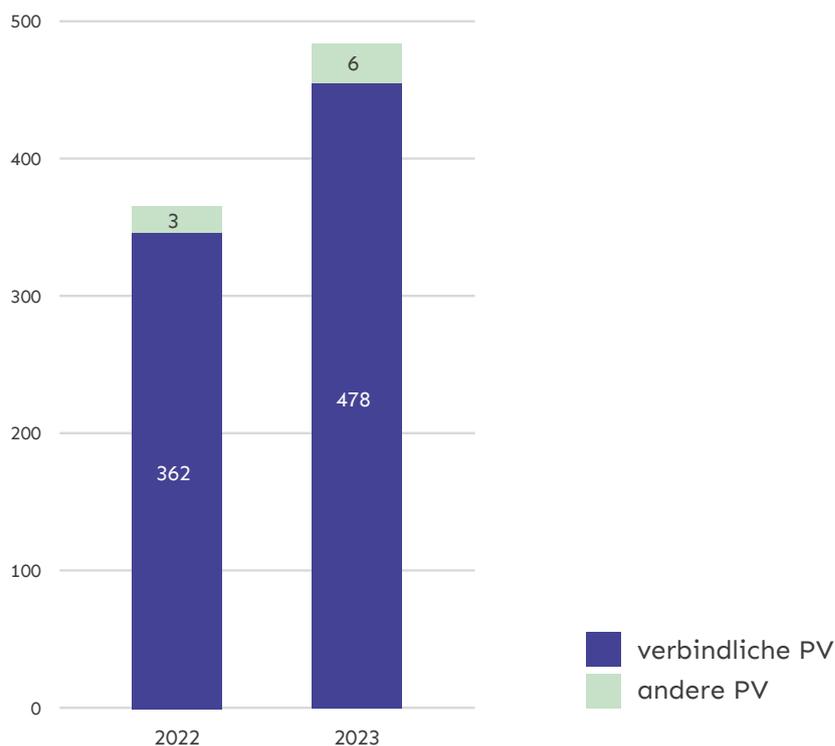
Verbindliche Patientenverfügungen können – nachdem eine ärztliche Beratung stattgefunden hat – von einer* einem rechtskundigen Mitarbeiter*in der WPPA errichtet werden. Diese Tätigkeit ist für Patient*innen kostenlos. Im Rahmen der Errichtung wird die*der Patient*in über die Folgen der verbindlichen Patientenverfügung sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt.

Diesen persönlichen Terminen geht eine ausführliche (meist telefonische) Beratung über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen voraus.

2. Statistik

Im Jahr **2023** wurden **478 verbindliche Patientenverfügungen**, davon **11 erneuerte**, errichtet. Im vorangegangenen Jahr gab es im Vergleich dazu 362 verbindliche, davon 17 erneuerte Patientenverfügungen. Im Jahr **2023** wurden **6 andere Patientenverfügungen** (welche nicht alle Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung erfüllten) errichtet (2022: 3 andere Patientenverfügungen).

2023 wurden **1.194 Telefonate** (gegenüber 1.113 im Vorjahr) zum Thema Patientenverfügung geführt und es fanden **153** (gegenüber 113 im Vorjahr) **persönliche Vorsprachen** bei den juristischen Referent*innen zu diesem Thema statt.



Gesamt hat der Aktenanfall von **606 Akten** im Berichtsjahr 2023 (gegenüber 481 im Jahr 2022) schließlich in die Errichtung von **478 verbindlichen und 6 anderen** Verfügungen gemündet. Wie man sieht, mündet einerseits nicht jeder Akt in die tatsächliche Errichtung einer Verfügung und andererseits bei weitem nicht jedes telefonische Beratungsgespräch in einen Akt, sodass der tatsächliche Arbeitsaufwand sich nicht im Aktenanfall widerspiegelt, sondern weit darüber hinausgeht.